

# Kartenvertriebsvereinbarung für Busunternehmen

Landesgartenschau Oberhessen 2027 · 22. April bis 3. Oktober 2027

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Erwerb von Tageseintrittskarten der Landesgartenschau Oberhessen 2027 durch das Busunternehmen.
- (2) Das Busunternehmen erhält für den Bezug der Eintrittskarten einen mengenabhängigen Rabatt nach Maßgabe des § 5.
- (3) Voraussetzung für den vergünstigten Bezug der Eintrittskarten und für den Anspruch auf den Rabatt ist eine vorherige Registrierung (Akkreditierung) des Busunternehmens nach § 2.
- (4) Maßgeblich für den Verkauf sind die in Anlage 1 festgelegten, verbindlichen Endverbraucherpreise.
- (5) Das Busunternehmen trägt dafür Sorge, dass die Nutzer der Eintrittskarten die jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Landesgartenschau zur Kenntnis nehmen.
- (6) Das Busunternehmen erwirbt mit dieser Vereinbarung kein alleiniges Recht zum Bezug oder Vertrieb der Eintrittskarten. Es ist der Landesgartenschau gestattet, entsprechende Vereinbarungen auch mit weiteren Partnern zu schließen.

## § 2 Akkreditierung und Registrierung

- (1) Das Busunternehmen registriert sich auf [www.lgs-oberhessen.de](http://www.lgs-oberhessen.de) und bestätigt im Rahmen der Registrierung diese Kartenvertriebsvereinbarung sowie die geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Landesgartenschau.
- (2) Indem das Busunternehmen die Vertriebsvereinbarung bestätigt und seine Daten absendet, schließt es einen Vertrag mit der Landesgartenschau ab und sichert sich damit den Anspruch auf die Ticketrabatte gemäß § 5.
- (3) Nach Freischaltung durch die Landesgartenschau wird dem Busunternehmen der Zugang zum Ticketshop für Reiseveranstalter ermöglicht.

## § 3 Bezug der Eintrittskarten und technische Abwicklung

- (1) Der Bezug der Eintrittskarten erfolgt über den Online-Ticketshop der Landesgartenschau für gewerbliche, akkreditierte Nutzer. Ein eigenes Kassensystem oder eine separate Verkaufstechnik wird nicht benötigt.
- (2) Das Busunternehmen hat die Wahl zwischen print@home-Tickets und Hartkarten. Hartkarten können für eine Versandgebühr von 7,00 € pro Kaufvorgang zugeschickt werden.
- (3) Die über den Zugang des Busunternehmens bezogenen Karten lassen sich nachvollziehen und bilden die Grundlage für die Rabattabrechnung gemäß § 6.
- (4) Die dem Busunternehmen zur Verfügung gestellten Zugangsdaten sind ausschließlich durch das Busunternehmen selbst zu nutzen. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

## § 4 Eintrittskarten, Gültigkeit und Preise

- (1) Die Tageseintrittskarte berechtigt zum jeweils einmaligen Eintritt in die beiden eintrittspflichtigen Ausstellungsgelände in Nidda-Bad Salzhausen und in Gedern im Zeitraum der Landesgartenschau vom 22. April bis 3. Oktober 2027.
- (2) Die Eintrittskarte ist nicht an ein festes Datum gebunden. Das Busunternehmen kann die Karten vorab beziehen; der Besuch kann an einem frei gewählten Tag innerhalb des Veranstaltungszeitraums erfolgen. Der Besuch der beiden Gelände in Bad Salzhausen und Gedern muss nicht zwingend an demselben Tag stattfinden.
- (3) Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar. Stichtag für etwaige Ermäßigungen ist der Tag des Besuchs.

(4) Ab einer Gruppengröße von zwölf (12) Personen gilt für Erwachsene der vergünstigte Gruppentarif „Erwachsene – Gruppe“ in Höhe von 22,00 € anstelle des regulären Einzelpreises für Erwachsene von 24,00 € (jeweils inkl. 7 % USt.). Die jeweils gültigen Preise sämtlicher Tarife ergeben sich aus Anlage 1.

(5) Ab einer Gruppengröße von zwölf (12) teilnehmenden Personen erhalten je Bus eine Reiseleitung und bis zu zwei Busfahrerinnen/Busfahrer freien Eintritt (Registrierung an der LGS-Kasse vor Ort). Zudem werden Verzehrgutscheine für die Busfahrerinnen/Busfahrer bereitgestellt (ebenfalls an der LGS-Kasse vor Ort).

## **§ 5 Rabatt (Rabattstaffel)**

(1) Das Busunternehmen erhält auf den Bezug von Tageseintrittskarten des Tarifs „Erwachsene – Gruppe“ einen Rabatt. Dieser wird ab der ersten Karte gewährt.

(2) Die Rabatte werden wie folgt vom Bruttoverkaufsbetrag der bezogenen Tageskarten „Erwachsene – Gruppe“ berechnet:

- bis 249 Karten = 13 %
- 250 bis 499 Karten = 15 %
- ab 500 Karten = 18 %

(3) Ab der ersten Karte wird in der laufenden Rechnungsstellung ein Rabatt von 13 % angewendet.

(4) Der Rabatt gilt ausschließlich für den Tarif „Erwachsene – Gruppe“. Die Tarife „Kind/Jugend“, „Junge Erwachsene“ und „Erwachsene ermäßigt“ sowie alle weiteren Tarife sind von dem Rabatt ausgenommen.

(5) In der Endabrechnung wird der Gesamtbezug des rabattfähigen Tarifs ermittelt. Wird eine höhere Rabattstufe (15 % oder 18 %) erreicht, wird der zusätzliche Rabatt nachträglich ab der ersten Karte berechnet und dem Busunternehmen gewährt.

(6) Ein weitergehender Anspruch des Busunternehmens besteht nicht.

## **§ 6 Abrechnung, Fälligkeit und Zahlung**

(1) Die Eintrittskarten können im Ticketshop auf Rechnung oder per Kreditkarte erworben werden. Beim Kauf auf Rechnung beträgt das Zahlungsziel sechs (6) Wochen.

(2) Während des laufenden Veranstaltungszeitraums wird der Rabatt gemäß § 5 Abs. 3 (13 %) bereits in der jeweiligen Rechnungsstellung berücksichtigt.

(3) Nach Ende des Veranstaltungszeitraums erfolgt die Endabrechnung gemäß § 5 Abs. 5. Ein sich daraus ergebender höherer Rabatt wird dem Busunternehmen nachträglich gewährt bzw. gutgeschrieben.

(4) Die im Ticketpreis enthaltene Umsatzsteuer in Höhe von 7 % wird von der Landesgartenschau vereinnahmt und abgeführt.

(5) Über das System kann auf Wunsch eine Kaufbestätigung bzw. Rechnung über den Kauf generiert werden.

## **§ 7 Rücknahme nicht verwendeter Eintrittskarten**

(1) Die Rückgabe von nicht entwerteten (nicht verwendeten) Gruppenkarten ist bis zum 15. November 2027 möglich. Die entsprechenden Ticketcodes sind der LGS zu melden.

(2) Für zurückgegebene Karten entfällt der Anspruch auf Rabatt.

(3) Der Rabatt gilt nicht für an der Tageskasse erworbene Eintrittskarten. Diese werden auch nicht in der Gesamtabrechnung berücksichtigt.

## **§ 8 Haftung und Schadenersatz**

(1) Beide Vertragsparteien haften im Sinne der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmannes.

- (2) Das Busunternehmen haftet für Schäden, die durch fehlerhafte oder irreführende Kommunikation gegenüber seinen Gästen im Zusammenhang mit dem LGS-Ticket entstehen.
- (3) Das Busunternehmen trägt die Verantwortung für eine korrekte Information seiner Gäste über die Konditionen des LGS-Tickets, insbesondere dafür, dass keine falschen Preis- oder Leistungsangaben gemacht werden.
- (4) Die Landesgartenschau haftet nicht für technische Ausfälle ihres Online-Shops, soweit diese nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen. Im Falle technischer Störungen informiert die Landesgartenschau das Busunternehmen unverzüglich.

## **§ 9 Laufzeit der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung bzw. mit Bestätigung im Rahmen der Akkreditierung in Kraft und endet mit vollständiger Erfüllung der beiderseitigen vertraglichen Pflichten, ohne dass es einer Kündigung bedarf, sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu einem anderen Zeitpunkt gekündigt wird.
- (2) Der Vertrag kann ohne Angabe von Gründen durch beide Vertragsparteien mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende des Monats schriftlich gekündigt werden.
- (3) Das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

## **§ 10 Marketingmaterialien und Partnerunterstützung**

- (1) Die Landesgartenschau stellt dem Busunternehmen zur Unterstützung seiner Vertriebstätigkeit kostenfrei folgende Materialien zur Verfügung:
  - Textbausteine für die Bewerbung der LGS-Tageseintrittskarten und Gruppenangebote
  - Logos und Bildmaterial der Landesgartenschau Oberhessen 2027 in druckfähiger und digitaler Qualität
  - Die jeweils aktuelle Preisliste gemäß Anlage 1
- (2) Das Busunternehmen ist berechtigt, die bereitgestellten Materialien ausschließlich im Rahmen dieser Vereinbarung zu verwenden. Eine Veränderung von Logos oder Bildmaterial ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Landesgartenschau nicht gestattet.
- (3) Das Nutzungsrecht an den Marketingmaterialien erlischt mit Beendigung dieser Vereinbarung. Das Busunternehmen hat die Materialien nach Vertragsende aus seinen öffentlichen Kommunikationsmitteln zu entfernen.

## **§ 11 Vertraulichkeit**

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über den Inhalt dieser Vereinbarung sowie über alle im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erlangten Informationen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für Konditionen, Rabattsätze und interne Betriebsabläufe.
- (2) Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass eine der Vertragsparteien dagegen verstoßen hat, sowie für Informationen, zu deren Offenlegung eine Vertragspartei gesetzlich verpflichtet ist.
- (3) Diese Vertraulichkeitspflicht gilt auch nach Beendigung der Vereinbarung fort.

## **§ 12 Datenschutz**

- (1) Die Vertragsparteien beachten die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Vereinbarung sind die Vertragsparteien jeweils für ihren eigenen Verarbeitungsbereich. Das Busunternehmen verarbeitet Gästedaten in eigener Verantwortung.

(3) Soweit das Busunternehmen im Rahmen der Ticketbestellung personenbezogene Daten an die Landesgartenschau übermittelt, erfolgt dies ausschließlich, soweit dies zur Vertragsabwicklung erforderlich ist. Die Landesgartenschau verarbeitet diese Daten gemäß ihrer Datenschutzerklärung.

(4) Sofern zwischen den Parteien eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO vorliegt, wird eine gesonderte Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) abgeschlossen. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

### **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle einer unwirksamen oder nichtigen Regelung tritt eine solche, die rechtlich zulässig ist und dem rechtlich und wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

### **§ 14 Gerichtsstand**

Sofern gesetzlich zulässig, ist Gerichtsstand Nidda.

## Anlage 1 – Endverbraucherpreise und Rabatt

Verbindliche Endverbraucherpreise der Tageseintrittskarten der Landesgartenschau Oberhessen 2027 (inkl. 7 % USt.):

Tarif	Preis	rabattfähig
Erwachsene – Gruppe (ab 12 Personen)	22,00 €	ja
Erwachsene	24,00 €	ja
Erwachsene ermäßigt	22,00 €	nein
Junge Erwachsene (bis 25 Jahre, mit Nachweis)	12,00 €	nein
Kind / Jugend (6–17 Jahre)	5,00 €	nein
Kind (Familie, in Kombi mit Erwachsenenkarte)	1,00 €	nein
Schulklassen (je Kind, mind. 6 Kinder)	4,00 €	nein

### Rabatt auf den Tarif „Erwachsene – Gruppe“ (ab der ersten Karte):

- bis 249 Karten = 13 %
- 250 bis 499 Karten = 15 %
- ab 500 Karten = 18 %

Die verbindlichen Endverbraucherpreise werden von der Landesgartenschau festgesetzt. Änderungen der Endverbraucherpreise werden dem Busunternehmen rechtzeitig schriftlich mitgeteilt und gelten ab dem darin genannten Zeitpunkt.

Landesgartenschau Oberhessen 2027 gGmbH, Kurstraße 2b, 63667 Nidda – Bad Salzhausen  
Tel.: (06043) 80292-27 / [vertrieb@lgs-oberhessen.de](mailto:vertrieb@lgs-oberhessen.de)